

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## § 8 Kassenprüfung

Bis zum 30. September jeden Jahres ist die Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer/innen vorzunehmen.

## § 9 Auflösung

1. Der Förderverband kann auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
2. Zu diesem Zeitpunkt evtl. vorhandenes Vermögen ist dem Kreisjugendheim „Mühle“ in Bad Segeberg für jugendfördernde Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

## § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.



Förderverband Darstellendes Spiel  
an den Schulen Schleswig-Holsteins e.V.

## Satzung

### § 1 Allgemeines

1. Der Förderverband ist ein Zusammenschluss interessierter Personen zur Förderung des Darstellenden Spiels in allen Schularten.  
Der Name lautet: Förderverband für das Darstellende Spiel an den Schulen Schleswig-Holsteins e.V. Er ist eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter Nr. 1721.
2. Sein Sitz ist in Lübeck.
3. Der Förderverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Förderverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Ziele und Aufgaben

Der Förderverband hat sich zum Ziel gesetzt, das Darstellende Spiel an den Schulen Schleswig-Holsteins in allen Schularten und Schulstufen zu fördern. Dies geschieht durch Bemühungen,

- die Lehrer/innenaus- und -fortbildung zugunsten der Förderung der Schüler/innen im Darstellenden Spiel zu intensivieren;
- die Zusammenarbeit der Spielgruppen untereinander zu fördern;
- die organisatorischen Bedingungen für das Schulspiel und Schultheater zu verbessern;
- die Zusammenarbeit im Lande, im Bundesgebiet und mit dem Ausland zu pflegen und den Schülerinnen und Schülern eine Möglich-

- keit des Austausches zu eröffnen;
- an der Erstellung von Lehrplänen mitzuwirken und Kontakte zu Behörden und anderen Verbänden aufrechtzuerhalten.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Förderverbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Aufnahme und der Austritt aus dem Förderverband geschehen durch schriftliche Erklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Hat dieser Bedenken, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die grob gegen die Interessen des Förderverbandes verstoßen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht auf Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft. Das betreffende Mitglied muß in jedem Falle gehört werden.
4. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand geblieben ist, scheidet mit dem Ende des zweiten Geschäftsjahres aus dem Förderverband aus. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es zur Beitragszahlung verpflichtet.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Förderverband erhebt einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Förderverband nimmt Geldspenden und sonstige Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden sind.

### § 5 Organe

1. Organe des Förderverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Wahl der Kassenprüfer/innen;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

- e) Beschlussfassung über die inhaltliche Arbeit des Vorstandes;
  - f) Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
  - h) Entscheidung über den Beitritt in übergeordnete Verbände.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Juristische Personen sind mit 1 Stimme stimmberechtigt. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.  
Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Es ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben.
  4. Der Vorstand i.S. des §26 BGB setzt sich zusammen aus:  
der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem Kassenführer/in.  
Sie vertreten den Verein jeweils allein. Der Vorstand bestimmt die Geschäftsverteilung selbst.
  5. Aufgaben und Pflichten des Vorstandes:
    - a) Vertretung der Interessen des Förderverbandes nach außen;
    - b) Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder;
    - c) Entscheidung über das Ruhen der Mitgliedschaft;
    - d) Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt brieflich vier Wochen vorher.
    - e) Durchführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgaben;
    - f) Vertretung der Interessen des Förderverbandes in übergeordneten Verbänden. Diese Aufgabe kann delegiert werden.
    - g) Herausgabe eines Informationsdienstes;
    - h) Beurkundung des Protokolls der Mitgliederversammlung.

### § 6 Wahlperiode

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.